

# Merkblatt

## zur Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten

### Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (§ 78 BauO NRW).

Dazu zählen beispielsweise: Karusselle, Achterbahnen, Festzelte, Tribünen u.v.m.

### Anzeigespflicht

Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baus ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem beigefügten Formular mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Erforderlichkeit der Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 20.02.2008 (FIBau NRW) i.V.m. § 78 Abs. 7 BauO NRW).

### Gebrauchsabnahme

Eine Gebrauchsabnahme ist zwingend erforderlich bei:

- I. Technisch schwierigen Fliegenden Bauten
  1. Schienengebundene Bahnen für Erwachsene, 3-er und 5-er Looping, Wilde Maus, ...
  2. Motorisch angetriebene Schaukeln für mehr als 20 Personen,
  3. Schnell laufende Karusselle (Geschwindigkeitsgrenze  $\geq 3$  m/Sek.) mit zusätzlichen Dreh-, Hub- oder Schwenkbewegungen,
  4. Riesenräder ab 15 Gondeln, Achterbahnen
- II. Zelten, die größer als  $75 \text{ m}^2$  sind (auch Zelte  $\leq 75 \text{ m}^2$  im Zusammenhang mit anderen Zelten)
- III. Sitz- und Stehtribünen
- IV. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten, die größer als  $100 \text{ m}^2$  oder höher als 5,00 m sind oder eine Fußbodenhöhe höher als 1,50 m aufweisen

Eine Gebrauchsabnahme steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde bei:

- I. Technisch einfachen Fliegenden Bauten
  1. Schiffschaukeln, Kinderriesenräder, Karussells ( $\varnothing$  max. 5,10 m), Schieß- und Verlosungswagen  $\geq 5$  m Höhe, ...
  2. Karussells  $\varnothing$  größer 5,10 m bis 3 m/sec mit einfacher Betriebsweise, Kettenflieger, Baby- Flug, ...
  3. Autoscooter, Raupenbahnen, Riesenräder bis 14 Gondeln, Geisterbahnen, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Buden oder Stände, die von Besuchern betreten werden ( $\geq 75 \text{ m}^2$ ).

### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Fahrgeschäfte mit bewegten und/ oder ausschwingenden Teilen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m zu anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, z.B. im Wind zusätzlich zu berücksichtigen. Sollten Äste mit einem Fahrgeschäft kollidieren, wenden Sie sich bitte an das Umweltamt der Stadt Siegburg (Ansprechpartnerin Frau Meister 02241/102-1353).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Ansprechpartner: Herr Anders

Telefon: 02241/102-1370

E-Mail: Bauaufsicht@Siegburg.de

# Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten gemäß § 78 BauO NRW

(Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baues ist mindestens 14 Tage vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen)

## Antragsteller/in

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Mobil

## Art des fliegenden Baues

☐ Zelt

☐ Bühne

☐ Karussell

☐ Sonstiges

Größe/ Abmessungen

Größe, Höhe der Überdachung

Typ, Größe, max. Geschwindigkeit

## Angaben zum Aufstellort

Ort, Straße, Platz, ggf. Ortsteil

## Der Rechnungsempfänger ist

☐ der Absender

☐ die Antragstellerin/ der Antragsteller

## Veranstaltung

Art der Veranstaltung

Veranstaltung von

bis

Aufbaubeginn am

## Gewünschter Termin für die Gebrauchsabnahme

Datum, Uhrzeit

## Prüfbuch

Nummer des Prüfbuchs

gültig bis

## Baubuchinhaber/ Aufsteller

Name, Vorname

## Anlagen

☐ Lageplan

☐ Bauzeichnungen

☐ Bestuhlungsplan

## Verpflichtung

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren, Auslagen) zu übernehmen.  
(Gebühren gem. der Tarifstelle 3.1.5.5.5 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der aktuellen Fassung)

Datum und Unterschrift des Antragstellers/in